



# Protokollauszug

aus der  
28. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion  
vom 20.09.2022

---

öffentlich

**Top 8.1 Befreiung von der Zahlung der Hundesteuer  
22/SVV/0311  
abgelehnt**

Frau Kluwe erläutert anhand einer Präsentation die Rahmenbedingungen und beantwortet anschließend Nachfragen von Seiten der Ausschussmitglieder.

Frau Vandre bittet um Abstimmung über den Antrag und begründet dies.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Herr Adler die Drucksache zur Abstimmung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob es bei einer Überarbeitung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer Möglichkeiten gibt, um Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und Geflüchteten von der Zahlung der Hundesteuer für das Halten eines Hundes mit der zu befreien.



## **TOP 8.1 – Befreiung von der Zahlung der Hundesteuer**

# Antrag 22/SVV/0311

## „Befreiung von der Zahlung der Hundesteuer“

---



Landeshauptstadt  
Potsdam

Antrag:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob es bei einer Überarbeitung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer Möglichkeiten gibt, um Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und Geflüchteten von der Zahlung der Hundesteuer für das Halten eines Hundes zu befreien.“

# Hundesteuer in der LHP – Hintergrund und Rahmenbedingungen

---



- Hundesteuer = örtliche Aufwandsteuer (Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz i.V.m. § 3 Kommunalabgabengesetz Bbg)
- Wesen einer örtlichen Aufwandsteuer: Steuer knüpft nicht an Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen an, sondern an einen Aufwand den man sich im Rahmen der persönlichen Lebensführung leistet (Haltung eines Hundes) – auf die persönliche Leistungsfähigkeit kommt es nicht an
- in Potsdam wird eine Hundesteuer seit 1991 erhoben (dabei Staffelung der Steuerhöhe nach Anzahl der Hunde in einem Haushalt)
- die Einführung in der LHP folgte u.a. dem Ziel, eine zusätzliche fiskalische Einnahmemöglichkeit für den Haushalt der Stadt zu generieren, sowie durch ihre ordnungspolitische Lenkungsfunction die Anzahl von gehaltenen Hunden im Stadtgebiet zu begrenzen

## **Regelungsgehalt Befreiungstatbestände - § 4 Hundesteuersatzung LHP:**

ermöglicht Steuerbefreiungen für z.B. die Haltung und das Führen von Blindenhunden, Rettungshunden oder Bewachungshunden

# Hundesteuer in der LHP

## Soziale Aspekte


---



- die aktuelle Satzung berücksichtigt bereits soziale Aspekte im Rahmen der persönlichen Lebensführung - § 5 Abs. 4 Hundesteuersatzung LHP, d.h.:

Möglichkeit einer **besonderen Steuerermäßigung** – in Anlehnung an die Leistungen nach dem II. und XII. Sozialgesetzbuch:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II, Sozialgeld)
- Hilfen zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- zusätzlicher allgemeiner Auffangtatbestand („Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen“)
- Folge: antragsgemäße Ermäßigung der Steuer für den ersten gehaltenen Hund um ein Viertel – d.h. statt 108 EUR p.a.  jährlich 81 EUR

# Hundesteuer in der LHP

## weitere Aspekte

---



- in der LHP ist bis dato die Inanspruchnahme der vom Gesetz möglichen Steuerermäßigung sehr gering:
  - ⇒ für das Jahr 2021 wurde diese Ermäßigung für 37 Hunde beantragt – bei insgesamt 7223 Hundehaltenden in der LHP
  - ⇒ das entspricht einem prozentualen Anteil von weit unter 1 %
- soziale Belange finden zudem zusätzliche Berücksichtigung über die allgemeinen Möglichkeiten der Steuererleichterung (§ 12c Kommunalabgabengesetz Bbg i.V.m. §§ 222, 227 Abgabenordnung) d.h.:
  - 1) Stundung der Hundesteuer bei erheblicher Härte
  - 2) Erlass der Hundesteuer bei besonderer Härte (unverschuldete Notlage)